Reichs=Gesethlatt

Sabraana 1915

M. 13

Infait: Befenntnachung über weiten Regelung bei Bennereiberied and bei Bennereiberidet.

2. - Befenntnachung, femgebe verübergeben bliaberung ber Unterbenngerechteite.
bei Bundereit zum Michrechungligte. E. an. Befanntnachung, beinfrad Enberung ber
Untere Ober Gienschaferfeiserbenn. E. ab.

(Rr. 4628) Befanntmachung über weitere Regelung bes Brennereibetriebs und bes Branntweinverfehrs. Bom 4. Rebruar 1915.

Der Bunbekrat hat auf Grund bes § 3 bes Gefejes über die Ermächtigung bes Bunbekrats zu michtig-flichen Waßnahmen und. vom 4. Muguft 1914. Beitglich Gefejek. G. 327 — im Brijchigs die Bestlammtendigung, betreffend bestlechten der Schammtendigen bestlechten der Schammtendigen und. für des Berichsbigher 1914(15, 100m). Dieber 1914 — Brijchig-Gefejek. G. 434 — Beitende Begrebmung erfellen:

- Für bas Brennereibetriebsjahr 1914/15 wird ber Durchichnittsbrand ber Brennereien mit einer Jahrebergeugung von mehr als 50 bl Alfohol erhöht, und war
 - a) für Melaffebrennereien, die feine Sefe erzeugen, auf 100 Sunbertieile, b) für Brennereien, die Ruben verarbeiten, ebenfalls auf 100 Sunbertteile,
- c) für alle übrigen Brennereien auf 70 hunbertteile bes allgemeinen Durchschnittsbrandes.

Diefe Erbobung ift an bie folgenben Bebingungen gefnupft:

Aber 60 Hundertleile bes allgemeinen Durchschnittsbrandes hinaus ift ber Branntwein berzustellen

- a) in Delaffebrennereien, bie feine Sefe erzeugen, nur aus Robjuder;
 - b) in landwirtschaftlichen Brennereien
 1. innerhalb der Ergeugungsgrenzen von 60 bis 70 hundertleilen bes allgemeinen Durchichnitisbrandes nur aus Robjuder oder Rüben,
- 2. über bie Grenze von 70 hundertteilen bes allgemeinen Durchichnittsbrandes nur aus Ruben;